

19. April 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

10

Gesetz: ZPO § 232

Leitsätze:

- 1) Der Prozeßbevollmächtigte einer Partei genügt in der Regel seiner Sorgfaltspflicht nicht, wenn er nach Abschluss der Instanz die Entscheidung unter Angabe des Zustellungsdatums an seine Partei oder an eine von ihr beauftragte Stelle weitergibt. Er ist vielmehr darüber hinaus verpflichtet, sich den Eingang der Sendung bestätigen zu lassen oder doch vor Fristablauf nochmals darauf hinzuweisen, dass die Rechtsmittelfrist läuft.
- 2) Überlässt der Ortsverein einer Industriegewerkschaft, der selbst Prozeßpartei ist, dem Sachbearbeiter in der Rechtsabteilung des Hauptvorstandes nicht nur die Beratung hinsichtlich des Prozesses, sondern auch die Befugnis zu bestimmen, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollen und ~~wer~~ ggf. als Prozeßbevollmächtigter bestellt werden soll, so ist dieser Sachbearbeiter als Verkehrsprozeßbevollmächtigter anzusehen, so dass sein etwaiges Verschulden dem Verschulden der Prozeßpartei nach § 232 Abs. 2 ZPO gleichsteht.

Aktenzeichen: 1 AZB 4/60

Beschluß des BAG vom 19. April 1960

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZB 4/60

4 Sa 41/60 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 19. April 1960 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten
gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 12. Februar 1960 – 4 Sa 41/60 –
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die Beklagte war durch das am 24. November 1959
verkündete, am 6. Januar 1960 zugestellte arbeitsgericht-
liche Urteil gemäß dem Klageantrag verurteilt worden.
Gegen dieses Urteil legte sie am 21. Januar 1960, also
einen Tag nach Fristablauf, Berufung ein. Ihren Antrag

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Berufungsgericht durch Beschluß zurückgewiesen, die Berufung als unzulässig verworfen und die Beschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt die Beklagte die Aufhebung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts.

Zur Begründung ihres Antrags trägt die Beklagte vor, die Versäumung der Berufungsfrist habe auf einem unabwendbaren Zufall beruht. Prozeßbevollmächtigter erster Instanz sei ein Rechtsschutzsekretär des DGB gewesen. Dieser habe nach Abschluß der ersten Instanz die Akten an den Hauptvorstand der IG Druck und Papier gesandt und dazu geschrieben, das Urteil sei am 6. Januar 1960 eingegangen; wie bereits im Schreiben vom 24. November 1959 angekündigt, werde das Urteil nach Fertigstellung einer Abschrift mit dem dazugehörigen Vorgang überreicht, damit der Hauptvorstand über die weitere Verfahrensweise entscheiden könne.

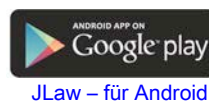
Der Prozeßbevollmächtigte der ersten Instanz habe nach der Absendung der Unterlagen unter Hinweis auf den Zustellungstag damit rechnen können, dass alles weitere nunmehr ohne sein Zutun vom Hauptvorstand in die Wege geleitet werde. Beim DGB hätten nämlich die Prozeßvertreter des ersten Rechtszuges mit dem weiteren Fortgang des Rechtsstreits nach der Zusendung der Unterlagen an den Hauptvorstand der beteiligten Industriewerkschaft nichts mehr zu tun. Werde vom Hauptvorstand Rechtsschutz gewährt, so würden die Akten regelmäßig an den zuständigen Rechtsschutzsekretär des DGB in zweiter Instanz geschickt mit dem Auftrag, Berufung einzulegen. Der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz habe somit davon ausgehen können, dass vom Hauptvorstand ohne sein weiteres Zutun alles Notwendige veranlasst werden würde.

Da es sich hier um eine besonders wichtige Sache gehandelt habe, sei man darüber hinaus ausnahmsweise dahin übereingekommen, dass der Sachbearbeiter beim Hauptvorstand nach Zustellung des Urteils die Beratung der Berufungsinstanz vornehme. In diesem besonderen Falle habe der Hauptvorstand ausnahmsweise nicht nur über die Revision, sondern auch über die Berufung entscheiden sollen. Wegen der zentralen Bedeutung dieser Sache habe der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Hauptvorstand ausnahmsweise auch von Anfang an die Beratung gehabt, und er habe diese auch weiterhin haben sollen.

Der Sachbearbeiter beim Hauptvorstand sei beim Eingang der Unterlagen am 11. Januar 1960 auf Dienstreise gewesen. Seine Sekretärin habe die Akten auf seinen Schreibtisch gelegt in der Annahme, er komme am 15. Januar zurück. Tatsächlich sei er erst am 21. Januar zurückgekommen. Zwischenzeitlich sei die Sekretärin für 3 Tage bis zum 18. Januar krank gewesen. Bei ihrer Rückkehr habe sie geglaubt, der Sachbearbeiter sei inzwischen im Büro gewesen und habe die Akten gesehen. In Wirklichkeit sei das nicht der Fall gewesen. Vielmehr habe der Sachbearbeiter die Akten erstmalig am 21. Januar gesehen und dann telefonisch gleich den Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilt. Von einem Verschulden einer beteiligten Person könne daher keine Rede sein.

II. Das Landesarbeitsgericht verneint ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten erster Instanz, bejaht jedoch ein Verschulden des Sachbearbeiters beim Hauptvorstand der IG Druck und Papier und rechnet dieses der Beklagten zu. Diesen Ausführungen kann zwar nicht in Einzelheiten der Begründung, wohl aber muß ihnen im Ergebnis beigetreten werden.

1) Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist ein eigenes Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten aus erster Instanz festzustellen. Dieser durfte sich nicht damit begnügen, das Urteil und die Unterlagen unter Mitteilung des Zustellungsdatums, jedoch ohne Hinweis auf das Datum des Fristablaufs abzusenden und sich dann um die Sache nicht weiter zu kümmern. Zumindest hätte er um eine Empfangsbestätigung bitten oder doch in der Folgezeit auf den Fristablauf hinweisen müssen (vergleiche Sonderbeilage "Recht" 23 Nr. 88; LZ 25, 597 mit Zitaten; JW 29, 441).

Diese besondere Sorgfaltspflicht muss vom erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten hier deshalb

- 4 -

gefordert werden, weil nach dem Vortrag der Beklagten anzunehmen ist, dass jener nicht damit rechnen konnte, die Sache würde bei dem Hauptvorstand der IG Druck und Papier mit der notwendigen Sorgfalt behandelt werden. Jedenfalls ist nichts vorgetragen, was dafür sprechen könnte, dass der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hätte annehmen können, beim Hauptvorstand werde in der Regel sorgfältiger gearbeitet, als es hier geschehen ist. Sieht doch die Beklagte offenbar auch jetzt noch die Handhabung seitens des Hauptvorstandes als genügend sorgfältig und nicht aus dem Rahmen des Üblichen fallend an. Dass die beim Hauptvorstand im vorliegenden Falle angewandte Sorgfaltspflicht jedoch nicht ausreicht, ist mit dem Landesarbeitsgericht unbedenklich festzustellen.

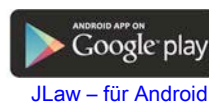
2) Zuzugeben ist der Revisionsbeschwerde, dass das Landesarbeitsgericht verkannt hat, dass der Hauptvorstand der IG Druck und Papier einerseits, die Beklagten andererseits zwei verschiedene Rechtspersonen sind. Im Ergebnis spielt diese Frage jedoch keine Rolle. Aus dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich vielmehr, dass der Sachbearbeiter beim Hauptvorstand in diesem Prozess wegen der ihm von der Beklagten zugemessenen Bedeutung die Stellung eines Verkehrsprozessbevollmächtigten einnahm. Er hat die Sache von vornherein durch Beratung gefördert und beeinflusst. Er hatte die Entscheidung darüber, ob Rechtsmittel eingelegt werden sollten. Ihm stand die Befugnis zu, Prozeßbevollmächtigte zu bestellen. Ist er somit als Verkehrsprozessbevollmächtigter anzusehen, so gehört er zu den in § 232 Abs. 2 ZPO genannten Vertretern der Partei, deren Verschulden sich die Prozeßpartei ohne weiteres zurechnen lassen muß.

Dass ein solches Verschulden vorliegt, ergibt sich aus dem eigenen Vortrag der Beklagten und aus den von ihr überreichten Unterlagen. Daraus geht hervor, daß trotz der der Sache zugemessenen besonderen Bedeutung keine angemessenen besonderen Vorkehrungen getroffen wurden, um eine Fristwahrung sicherzustellen. Mit Schreiben vom 24. November 1959

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



war, wie das Schreiben vom 6. Januar 1960 erkennen läßt, das Urteil schon angekündigt worden. Es mußte also mit seinem Eingang um die Jahreswende gerechnet werden. Gleichwohl ging der Sachbearbeiter für eine nicht ganz kurze Zeit auf Reisen, ohne dafür zu sorgen, daß eine sachkundige Vertretung zurückblieb.

Als er seine Reise über den ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt hinaus verlängerte, vergewisserte er sich nicht, daß eine Fristversäumung während seiner Abwesenheit ausgeschlossen war. Mit Recht hat das das Landesarbeitsgericht als schuldhaft angesehen. Nach dem Vortrag der Beklagten war außer dem Sachbearbeiter, auch wenn dieser für eine längere Zeit auf Reisen ging, niemand vorhanden, der über die Fristwahrung Bescheid wußte. Die Sekretärin kannte, wie der Vortrag der Beklagten in Verbindung mit den von ihr überreichten eidesstattlichen Versicherungen erkennen läßt, offenbar keine Berufungsfristen. Sie hat jedenfalls nicht gewußt, wann die hier in Frage kommende Frist ablief. Sie hat sich auch nicht danach erkundigt oder die Abwesenheit des Sachbearbeiters zum Anlass genommen, irgend eine andere sachkundige Person, sofern überhaupt eine solche vorhanden war, einzuschalten. Sie hat das Schreiben lediglich auf den Tisch des Sachbearbeiters gelegt, von dem sie wußte, daß er nicht anwesend war. Als sie nach ihrer Rückkehr aus dem Krankheitsurlaub das Schreiben dort noch liegen sah, hat sie sich ebenfalls nicht weiter darum gekümmert. Sie durfte nicht annehmen, inzwischen sei der Sachbearbeiter zurückgekehrt und habe das Schreiben bearbeitet. Darauf deutete nichts hin. Zumindest hätte sich die Sekretärin vergewissern müssen, ob der Sachbearbeiter inzwischen zurückgekehrt war oder nicht. Das hat sie nach dem Vortrag der Beklagten unterlassen.

Dieses Verhalten der Sekretärin war ebenfalls schuldhaft. Die Beklagte brauchte es sich zwar dann nicht zurechnen zu lassen, wenn infolge ordnungsmäßiger Belehrung mit



- 6 -

einem solchen Verhalten nicht zu rechnen gewesen wäre. Eine solche Belehrung ist aber nicht ausreichend behauptet oder glaubhaft gemacht. Die Beklagte trägt nichts in der Richtung vor, daß die Sekretärin durch ihr Verhalten gegen ihr erteilte Instruktionen verstoßen habe. Sind ihr jedoch, wovon somit auszugehen ist, Instruktionen in der angedeuteten Richtung nicht erteilt worden, so ist das ein Fehler, der dem Sachbearbeiter als Vorgesetztem der Sekretärin zur Last fällt und der sein eigenes Verschulden begründet. Dieses Verschulden aber steht einem Verschulden der Prozeßpartei nach § 232 Abs. 2 ZPO gleich, so daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen ist.

3) Das Ergebnis könnte nur dann möglicherweise ein anderes sein, wenn die Fristversäumung nicht auf ein Verschulden, sondern auf eine Verzögerung in der postalischen Zustellung zurückzuführen wäre. Das hatte die Beklagte früher behauptet. Diese Behauptung hat sich jedoch als falsch herausgestellt. Das Schreiben vom 6. Januar 1960 ist in der Tat erst am Abend des 8. Januar zur Post gekommen, wie sich aus dem Posteinlieferungsbuch ergibt. Eine Bearbeitung am 9. oder 10. Januar war nicht zu erwarten, da es sich an diesem Tage um den beim Hauptvorstand arbeitsfreien Samstag und um den Sonntag handelte. Der 11. Januar, der tatsächliche Eingangstag, war also auch der erstmögliche Eingangstag. Auf eine verzögerte Postzustellung kann sich also die Beklagte nicht berufen.

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

